



Über Gemeinde/Markt/Stadt/VG _____

an das

**Landratsamt Rhön-Grabfeld
-Staatliches Abfallrecht-
Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt a. d. Saale**

**Anzeige
des Verbrennens strohiger Abfälle**

I. Anzeige

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen, zeige ich an,

Name, Vorname	Landwirt in (Gemeinde, evtl. Gemeindeteil, Straße und Haus-Nr.)	Telefon-/ Handy-Nr.
---------------	--	---------------------

dass ich die auf dem Grundstück

Fl.-Nr.	Gemarkung	Größe (ha)	angefallenen strohigen Abfälle dort	am	oder an einem der folgenden Werktagen verbrennen werde.
---------	-----------	------------	---	----	--

2. Die Verbrennungsfläche ist entfernt von

- a) Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen: _____ m
b) Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen
oder in denen sich leicht entflammbare Stoffe befinden: _____ m
c) Sonstigen Gebäuden: _____ m
d) Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen oder Parkplätzen: _____ m
e) Waldrändern: _____ m
f) Feldgehölzen, Hecken oder anderen brandgefährdeten Gegenständen: _____ m
g) Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in
Buchstabe „h“ genannten öffentlichen Wege: _____ m
h) Öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen,
Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der Öffentlichkeit
benutzt werden: _____ m

3. Die strohigen Abfälle müssen verbrannt werden, weil

- a) Ihre Verwertung aus **folgenden Gründen ausscheidet:**
- viehloser Betrieb rindviehloser Betrieb strohlose Aufstellung
keine Veräußerungsmöglichkeit
- b) Ihre Einarbeitung oder Verrottung **ausfolgenden Gründen nicht möglich ist:**
- kein ausreichender Schlepper- und Maschinenbesatz
(auch kein überbetrieblicher Maschineneinsatz möglich)
trockener Sandboden Tonboden Staunässe
Übersättigung des Bodens mit organischen Bestandteilen
Sonstiges (nähtere Angaben):

4. Mir ist bekannt, dass ich
- mit dem Verbrennen strohiger Abfälle **frühestens am siebten Tag nach** der Erstattung der Anzeige beginnen darf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt das Landratsamt Rhön-Grabfeld das Verbrennen untersagt hat;
 - die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen, insbesondere die auf der **Rückseite dieses Vordrucks in Abschnitt III abgedruckten Auflagen** und etwaige weitergehende Anforderungen, die vom Landratsamt Rhön-Grabfeld festgelegt werden, beachten muss;
 - bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über das Verbrennen strohiger Abfälle mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € belegt werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift



II. Stellungnahme der Gemeinde

1. Die Anzeige ist bei der Gemeinde eingegangen (Datum):		
2. Die Angaben in Abschnitt I sind		
<input type="checkbox"/> zutreffend	<input type="checkbox"/> nicht zutreffend, weil (nächere Angaben)	
3. Gegen das beabsichtigte Verbrennen bestehen von Seiten der Gemeinde		
<input type="checkbox"/> keine Bedenken	<input type="checkbox"/> Bedenken, weil (nächere Angaben)	
Ort und Datum	Gemeinde	Unterschrift und Amtsbezeichnung

III. Auflagen für das Verbrennen strohiger Abfälle

- Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 06:00 bis 18:00 Uhr zulässig.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
 - 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammable feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen oder Parkplätzen
 - 100 m zu Waldrändern
 - 25 m zu Feldgehölzen, Hecken oder anderen brandgefährdeten Gegenständen
 - 75 m zu Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe „h“ genannten öffentlichen Wege
 - 10 m zu Öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
Ferner dürfen die strohigen Abfälle nur im trockenen Zustand verbrannt werden, andere Stoffe als strohige Abfälle dürfen nicht mitverbrannt werden.
- Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
- Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.